

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Karl Vetter FREIE WÄHLER**
vom 06.02.2013

Mehrkosten wegen Splittung der Landtags- bzw. Bundestagswahl 2013

Aufgrund der zeitlich versetzten Termine der Landtags- bzw. Bundestagswahl 2013 (15.09. und 22.09.2013) ist mit enormen Mehrkosten zu rechnen.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wurde bereits eine Mehrkostenermittlung durchgeführt?
2. Mit welchen Mehrkosten ist für den Freistaat Bayern, gegebenenfalls auch für die kommunale Ebene zu rechnen (falls keine konkreten Daten vorhanden auch geschätzt), wenn die Landtagswahl in Bayern an einem anderen Termin als die Bundestagswahl durchgeführt werden sollte?

Antwort

des **Staatsministeriums des Innern**
vom 13.03.2013

Zu 1.:

Für die Entscheidung der Staatsregierung, den Termin für die Landtagswahl 2013 (mit den Bezirkswahlen) auf den 15. September und damit getrennt vom Termin für die Bundestagswahl am 22. September festzusetzen, wurden neben in besonderer Weise zu gewichtenden verfassungspolitischen Gesichtspunkten und wahlorganisatorischen Erwägungen auch Berechnungen angestellt, um die möglichen kostenmäßigen Auswirkungen für den Staatshaushalt bzw. die Haushalte der Bezirke und der Gemeinden im Vergleich zu einem gemeinsamen Termin abschätzen zu können.

Zu 2.:

Durch den von der Staatsregierung festgesetzten gesonderten Termin für die Landtagswahl vor der Bundestagswahl entstehen insgesamt keine wesentlichen Mehrkosten gegenüber einem gemeinsamen Termin.

Auch bei einer Zusammenlegung wären die Bundestagswahl einerseits und die Landtagswahl und die Bezirkswahlen sowie ein voraussichtlich ebenfalls stattfindender Volksentscheid über die geplanten Änderungen der Bayerischen Verfassung andererseits aufgrund der unterschiedlichen Wahlvorschriften, Wahlsysteme, Begrifflichkeiten und dem im Wahlrecht strikt zu beachtenden Prinzip der Formenstrenge weitgehend getrennt vorzubereiten und durchzuführen. Dadurch könnten die jeweils ohnehin anfallenden Kosten nicht entscheidend vermindert werden, möglicherweise würden sogar zusätzliche Kosten anfallen.

Im Einzelnen ist Folgendes zu berücksichtigen:

1. Für die Durchführung der Landtagswahl und der Bezirkswahlen sind im Staatshaushalt 2013 insgesamt 15.781.200 € veranschlagt; die Bezirke beteiligen sich mit insgesamt 7.533.500 € an diesen Kosten. Von diesen Gesamtkosten entfallen 13.761.000 € (ca. 87 %) auf die pauschale Kostenerstattung des Freistaats bzw. der Bezirke gem. Art. 17 Abs. 1 und 2 Landeswahlgesetz für die Gemeinden und Stimmkreisleiter (Porto von Wahlbenachrichtigungen und für die Zusendung der Briefwahlunterlagen, Erfrischungsgelder für die Mitglieder der Wahlvorstände sowie sonstige Sach- und Personalkosten, sog. Restkostenpauschale). Bei den übrigen Kosten (ca. 2 Mio. €) handelt es sich um die vom Freistaat an die Post zu erstattenden Entgelte für die kostenfreie Beförderung der Wahlbriefe, die Kosten für die Stimmzettel der Landtagswahl und die beim Landeswahlleiter anfallenden Personal- und Sachkosten. Die für den Volksentscheid über die beabsichtigten Verfassungsänderungen anfallenden Zusatzkosten sind in der genannten Gesamtsumme noch nicht veranschlagt.
2. Für die Durchführung der Bundestagswahl in Bayern sind im Staatshaushalt 2013 12.313.800 € veranschlagt; diese Kosten werden dem Freistaat vollständig vom Bund erstattet. Bei diesem Betrag handelt es sich fast ausschließlich (12.303.000 €) um die pauschale Wahlkostenerstattung an die Gemeinden und Kreiswahlleiter gem. § 50 Abs. 1 bis 3 Bundeswahlgesetz (Porto von Wahlbenachrichtigungen und für die Zusendung der Briefwahlunterlagen, Erfrischungsgelder für die Mitglieder der Wahlvorstände sowie sonstige Sach- und Personalkosten einschl. Stimmzettelkosten, sog. Restkostenpauschale). Bei den übrigen Kosten in Höhe von ca. 11.000 € handelt es sich um die beim Landeswahlleiter anfallenden Personal- und Sachkosten. Hinzu kommen die nicht im Staatshaushalt veranschlagten, jedoch zu Vergleichszwecken anzuführenden Kosten für die vom Bund unmittelbar an die Post zu erstattenden Entgelte für

die kostenfreie Beförderung der Wahlbriefe in Bayern in Höhe von ca. 1,3 Mio. €.

3. Im Fall der Zusammenlegung der Wahlen wären folgende Besonderheiten zu beachten:

- Sämtliche Wahlunterlagen wie Wählerverzeichnisse, Wahlbenachrichtigungen, Briefwahlanträge, Wahlscheine und Stimmzettel müssten getrennt hergestellt, bearbeitet bzw. ausgegeben und versandt werden, die Ergebnisermittlungen und Weitermeldungen müssten ebenfalls getrennt (mit verschiedenen Urnen und Ergebnisvordrucken sowie unterschiedlichen Wahlorganen auf Kreisebene) und nacheinander durchgeführt werden, um Fehler, Verwechslungen, ungültige Stimmabgaben und damit Wahlanfechtungen zu vermeiden.

Die beim Landeswahlleiter sowie für die Herstellung der Stimmzettel und die Postentgelte für die Rückbeförderung der Wahlbriefe anfallenden Kosten (für Landtagswahl und Bezirkswahlen: ca. 2 Mio. €; für Bundestagswahl: ca. 1,3 Mio. €) sowie die nach den Wahlgesetzen vorgesehenen Erstattungsleistungen an die Gemeinden und Wahlorgane auf Kreisebene (für Landtagswahl und Bezirkswahlen: ca. 13,8 Mio. €; für Bundestagswahl: ca. 12,3 Mio. €) fielen deshalb grundsätzlich unabhängig von der Trennung oder Zusammenlegung der Wahlen an.

- Diese Aussage trifft im Ergebnis grundsätzlich auch für die Erfrischungsgelder der Wahlvorstände in den Wahllokalen zu. Hierfür sind im Staatshaushalt ca. 3,3 Mio. € (Landtagswahl, Bezirkswahlen, ca. 156.000 Wahlhelfer) bzw. 2,6 Mio. € (Bundestagswahl, ca. 125.000 Wahlhelfer) veranschlagt (dabei handelt es sich jeweils um Teilbeträge der unter Nr. 2 genannten pauschalen Wahlkostenerstattung). Der Bund würde zwar im Fall der Zusammenlegung nur die Hälfte der Erfrischungsgelder (statt 21 € nur 10,50 € je Wahlhelfer) erstatten (§ 50 Abs. 2 Satz 2 Bundeswahlgesetz); der Freistaat würde aber voraussichtlich wegen der erhöhten Belastungen und zeitlichen Inanspruchnahme der Wahlhelfer (jedenfalls bei einem Volksentscheid sogar noch am Montag nach der Wahl) das für die Landtagswahl und Bezirkswahlen vorgesehene Erfrischungsgeld (veranschlagt ebenfalls 21 € je Wahlhelfer) nicht kürzen können. Zudem müsste die Zahl der Wahlvorstände, die für Bundestagswahl, Landtagswahl, Bezirkswahlen und Volksentscheide gleichzei-

tig eingesetzt würden, sowie die Zahl der eingesetzten Wahlhelfer je Wahlvorstand wegen des vermehrten Zählaufwands voraussichtlich insgesamt im Vergleich zu isolierten Landtags- und Bezirkswahlen sogar erhöht werden.

- Wie vorstehend ausgeführt, würden die im Rahmen der Kostenerstattung gewährten Restkostenpauschalen für Personal- und Sachkosten der Gemeinden, die wegen der notwendigerweise organisatorischen Trennung der Vorbereitung und Durchführung der jeweiligen Wahlen auch bei einer Zusammenlegung anfallen, grundsätzlich jeweils unabhängig voneinander gewährt; das Bundeswahlgesetz sieht anders als für die Erfrischungsgelder deshalb auch im Fall der Zusammenlegung keine anteilige Kürzung für die Bundestagswahl (ca. 5 Mio. €) vor.
- Ob und ggf. inwieweit sich die für die Landtagswahl und Bezirkswahlen vorgesehene Restkostenpauschale (ca. 5,57 Mio. €) aufgrund nicht auszuschließender Synergieeffekte und damit verbundener Einsparungen (etwa bei der Bereitstellung und Einrichtung von Wahlräumen oder bei bestimmten Arbeitsabläufen) reduzieren ließe, könnte erst nach der Wahl aufgrund repräsentativer Erhebungen ermittelt werden. Hierbei ist anzumerken, dass die staatliche Wahlkostenerstattung immer in pauschaler Höhe (feste Pro-Kopf-Beträge je Wahlberechtigten) gewährt wird und nicht alle tatsächlich bei den Gemeinden anfallenden Kosten, insbesondere bei betriebswirtschaftlicher Betrachtungsweise, erfassen kann.
- Bei einer Zusammenlegung der Wahlen (einschließlich des Volksentscheids) könnten aber andererseits auch zusätzliche Kosten für den Freistaat für Auszählarbeiten am Montag nach der Wahl anfallen (Erstattungen an Kommunen für mögliche Entschädigungsleistungen an Arbeitgeber für die Inanspruchnahme der Wahlhelfer sowie die Bereitstellung und Einrichtung gesonderter Auszählungsräume).

Im Ergebnis ließen sich ungeachtet der für getrennte Wahltermine sprechenden verfassungspolitischen Gesichtspunkten und wahlorganisatorischen Erwägungen durch einen gemeinsamen Wahltermin auch keine entscheidenden Kosteneinsparungen erreichen.